

An das
Bundesministerium für Finanzen

Betrifft: **Stellungnahme des Datenschutrates**

Einkommensteuergesetz 1988, Körperschaftsteuergesetz 1988,
Umsatzsteuergesetz 1994, Stiftungseingangssteuergesetz,
Bundesabgabenordnung, Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz,
Erbchafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, Gebührengesetz 1957,
Grunderwerbsteuergesetz 1987, Kapitalverkehrsteuergesetz 1934,
Versicherungssteuergesetz 1953, Kommunalsteuergesetz 1993,
Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Normverbrauchsabgabengesetz
1991, Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994 Änderung (**Teil des
Budgetbegleitgesetzes 2009 – Teil Abgabenänderungsgesetz 2009**)

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 187. Sitzung am 16. April 2009 **einstimmig
beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme
abzugeben:

Zu Art. 1 Änderung des Einkommenssteuergesetzes 1988

Zu Z 19 (§ 89 Abs. 5 EStG):

Es wird angeregt, den – auch in Abs. 4 verwendeten - Begriff „bedeutsamen“ durch
den im Sinne der datenschutzrechtlichen Terminologie richtigeren Begriff
„erforderlichen“ zu ersetzen.

Zu Art. 5 Änderung der Bundesabgabenordnung:

Zu Z 1 (§ 158 Abs. 4b und 4c neu):

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips wäre eingehend zu prüfen, inwiefern eine
Ermächtigung des BMI bzw. Verpflichtung des Verbands der

Versicherungsunternehmen Österreichs zur Datenübermittlung in elektronischer Form tatsächlich als das gelindeste Mittel im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 in Erwägung gezogen werden kann. Dies umso mehr, als im Zuge der Novellierung durch das Abgabensicherungsgesetz 2007 (AbgSiG 2007), BGBl. I Nr. 99/2007, bereits weitgehende Einsichtnahmemöglichkeiten der Abgabenbehörden in das zentrale Zulassungsregister für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 Abs. 4 und § 47 Abs. 4a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und in die automationsunterstützt geführten KFZ-Genehmigungs- und Informationsregister der Landesregierungen oder der von den Landesregierungen beauftragten Stellen für Fahrzeuge gemäß §§ 28, 28a, 28b, 29, 31 bis 35 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 festgeschrieben wurden.

Ferner scheint aus der weiten Formulierung hervorzugehen, dass hier eine pauschale Datenübermittlung unabhängig vom konkreten Einzelfall vorgesehen werden soll (arg: „periodisch“). Sollte die vorgesehene Datenübermittlung in elektronischer Form durch das do. Ressort tatsächlich als das gelindeste Mittel angesehen werden – was in den Erläuterungen hinreichend darzulegen wäre – so regt der **Datenschutzrat** an, **gesetzlich klarzustellen, welcher Zweck** durch die **vorgesehene Datenübermittlung** verfolgt werden soll. Die Aufnahme einer klaren Zweckbindung im Gesetzestext wurde von den informierten Vertretern des Finanzressorts in der Sitzung des Datenschutzrates zugesagt. In diesem Zusammenhang wäre auch im Gesetz festzulegen, nach welchen Kriterien allfällige Auswertungen zu erfolgen haben.

Ferner wäre das Verhältnis zur Einsichtsmöglichkeit gemäß Abs. 4 BAO klarzustellen (in welchem Fall Einsichtnahme, in welchem Fall elektronische Übermittlung?). Unklar erscheint ferner, warum es erforderlich sein soll, eine Datenübermittlung durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sowohl auf Anfrage als auch periodisch vorzusehen. Eine periodische Übermittlung ohne konkreten Zweck wäre jedenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht als überschießend zu qualifizieren.

20. April 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt